

**1. Satzung zur Änderung der Neufassung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) vom 14.12.2015**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Untere Zschopau“ am 11. Dezember 2017 mit Beschluss-Nr.: 28/12/17 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungsinhalt**

1. In § 20 Satz 4 wird das Wort „Grundgebühr“ durch das Wort „jährliche Gebühr“ ersetzt.

2. „§ 24 Mengengebühr“ wird wie folgt ersetzt:

(1) Für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung gemäß § 25 beträgt die Mengengebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird, 2,74 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 27 beträgt die Mengengebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,75 EUR je Quadratmeter abflussrelevante versiegelte Grundstücksfläche.

(3) Für die Teilleistung der Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 29 Abs. 2 nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Mengengebühr 1,27 EUR je Kubikmeter Abwasser.

3. § 29 Abs (3) wird wie folgt gefasst: Für die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 39,26 EUR je Anlage erhoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Steffen Ernst
Vorsitzender des
Abwasserzweckverbandes
„Untere Zschopau“



Waldheim, 12.12.2017